E N T W U R F

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern und die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen geändert werden und Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasehältigen Lösungsmitteln aus Einrichtungen

Auf Grund der § 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009, BGBl. I Nr. 103/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2026/XXX, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus verordnet:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen

Die Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, BGBl II 2010/234, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in § 6 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus“ *durch die Wortfolge* „Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ *ersetzt.*

2. Im Titel wird der Ausdruck „KFZ-Klimaanlagen“ *durch die Wortfolge* „bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten“ *ersetzt.*

3. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung des Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung für die Qualifikation von Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.09.2025 S. 1, sowie“

4. § 2 lautet:

„**§ 2.** Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, ausüben, haben die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893 angeführten theoretischen (T) und praktischen (P) Kenntnisse und Fertigkeiten durch den

Besitz einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zu belegen, um als angemessen ausgebildet im Sinne der Verordnung (EU) 2025/1893 zu gelten.“

5. In § 3 Abs. 2 erster und dritter Satz und in § 3 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008“ *durch den Ausdruck* „Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893“ *ersetzt.*

6. In § 4 wird das Wort „Anhang“ *durch den Ausdruck* „Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893“ *ersetzt.*

7. § 5 erste Halbsatz lautet:

„§ 5. Die Ausbildungsbescheinigung ist mit dem Titel „Ausbildungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten“ zu benennen und hat mindestens folgende Angaben zu erfassen:“

8. § 5 Z 4 lautet:

„4. die befugten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf Verordnung (EU) 2024/573 und Verordnung (EU) 2025/1893,“

9. Nach § 5 Z 4 wird die Ziffer 4a eingefügt:

„4a. gegebenenfalls das Ablaufdatum, und“

10. Dem § 7 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2, § 3 Abs. 2 erster und dritter Satz und Abs. 3, § 4, § 5 erster Halbsatz, § 5 Z 4 und 4a und § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/1893 verlangten Maßnahmen erlassen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen

Die Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen, BGBl II 2010/235, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in § 1 Z 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus“ *durch die Wortfolge* „Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ *ersetzt.*

2. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, und“

3. In § 2 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Anhang“ *durch die Wortfolge* „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627“ *ersetzt.*

4. Dem § 2 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Prüfstellen haben Personen, die erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die teilweise die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken, die Absolvierung einer zusätzlichen Prüfung vorzuschreiben; nach erfolgreicher Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfung ist dem Kursabsolventen von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 auszustellen.

(7) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen."

5. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen" *durch die Wortfolge* „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen und in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/627" *ersetzt.*

6. In § 3 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066" *durch den Ausdruck* „Durchführungsverordnung (EU) 2025/627" *ersetzt.*

7. Dem § 4 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Titel, § 1 Z 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 dritter Satz, § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/627 verlangten Maßnahmen erlassen."

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern

Die Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, BGBl II 2010/236, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in § 2 Abs. 2 vierter und fünfter Satz, § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 3 zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie in § 4 Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus" *durch die Wortfolge* „Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft" *ersetzt.*

2. Im Titel wird die Wortfolge „mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern" *durch die Wortfolge* „mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten" *ersetzt.*

3. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1, und"

4. In § 2 Abs. 1 erster Satz und § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „mit ortsfesten Brandschutzanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 304/2008" *durch die Wortfolge* „mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen gemäß Verordnung (EU) 2025/625" *ersetzt.*

5. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „Anhang der Verordnung (EG) Nr. 304/2008“ *durch den Ausdruck* „Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625“ *ersetzt.*

6. In § 2 Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck „Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ *durch den Ausdruck* „Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573“ *ersetzt.*

7. Dem § 2 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Prüfstellen haben Personen, die erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die teilweise die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken, die Absolvierung einer zusätzlichen Prüfung vorzuschreiben; nach erfolgreicher Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfung ist dem Kandidaten von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 auszustellen.

(8) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen.“

8. In § 3 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Brandschutzsystemen“ *durch das Wort* „Brandschutzeinrichtungen“ *ersetzt und die Wortfolge* „Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern“ *durch die Wortfolge* „Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten“ *ersetzt.*

9. In § 3 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008“ *durch den Ausdruck* „Artikel 7 der Verordnung (EU) 2025/625“ *ersetzt.*

10. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Brandschutzeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten“ auszustellen.“

11. Dem § 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 2 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz, § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 2 Abs. 7 und 8, § 3 Abs. 1, 2 erster Satz sowie Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 2 erster Satz sowie § 4 Abs. 3 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/625 verlangten Maßnahmen erlassen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen

Die Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, BGBl II 2011/2, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in § 2 Abs. 2 fünfter Satz, § 3 Abs. 3 zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster Halbsatz und dritter Satz sowie in § 4 Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus“ *durch die Wortfolge* „Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ *ersetzt.*

2. Im Titel und in § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen“ *durch die Wortfolge* „ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“ *ersetzt.*

3. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1 und“

4. In § 2 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen“ *durch die Wortfolge* „Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“ *ersetzt.*

5. In § 2 Abs. 1 erster Satz und § 3 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Alarmanlagentechnik“ *die Wortfolge* „sowie der WIFI- Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich“ *eingefügt.*

6. In § 2 Abs. 1 erster Satz, § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 2 Abs. 3 erster Satz, § 2 Abs. 5 und 7 sowie in § 3 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ *durch den Ausdruck* „Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215“ *ersetzt.*

7. § 2 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Prüfstelle muss über geeignetes Personal verfügen, das mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügt.“

8. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „Kategorien I, II, III oder IV“ *durch den Ausdruck* „Kategorien A1, A2, B, C, D oder E“ *ersetzt.*

9. In § 2 Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck „Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ *durch den Ausdruck* „Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573“ *ersetzt.*

10. § 2 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben; diese Anforderung gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gilt auch als erfüllt, wenn die Prüfungsorte und Prüfungstermine auf einer öffentlich zugänglichen Website der Prüfstelle veröffentlicht werden.“

11. Nach dem § 2 Abs. 3 wird der Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zertifizierungsstellen für Personen legen bis zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres einvernehmlich schriftlich fest, welche Lehrabschlussprüfungen oder sonstigen einschlägigen Prüfungsnachweise als adäquate fachliche Qualifikationen gemäß § 2 Abs. 3 gelten und setzen die Prüfstellen für Personen umgehend davon in Kenntnis. Diese Aufzeichnung ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

12. In § 2 Abs. 4 erster Halbsatz wird der Ausdruck „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ *durch den Ausdruck* „Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215“ *und der Ausdruck* „Kategorie I“ *durch den Ausdruck* „Kategorie A1“ *ersetzt.*

13. In § 2 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „einer Niederschrift über die Prüfung festzustellen“ *durch die Wortfolge* „einem Prüfungsprotokoll zu dokumentieren“ *ersetzt.*

14. In § 2 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „Die Prüfungsniederschrift“ *durch die Wortfolge* „Das Prüfungsprotokoll“ *ersetzt.*

15. In § 2 Abs. 6 Z 2, § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2 Z 5 und § 3 Abs. 3 Z 4 wird jeweils der Klammerausdruck „(I, II, III, IV)“ *durch den Klammerausdruck* „(A1, A2, B, C, D, E)“ *ersetzt.*

16. § 2 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. Name und Geburtsdatum“

17. § 2 Abs. 6 dritter und vierter Satz lauten:

„Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer zu unterfertigen und von der Prüfstelle gemeinsam mit einer Zertifikatskopie mindestens fünf Jahre ab erfolgter Prüfung aufzubewahren; bei einer negativen Prüfung sind alle, die geprüfte Person betreffenden Prüfungsdokumente, bis zu einer erfolgreichen Prüfung, längstens aber fünf Jahre ab erfolgter Prüfung aufzubewahren. Dem für Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung, der der Prüfung beiwohnt, ist von der Prüfstelle jederzeit Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.“

18. In § 2 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und den Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die Person beschäftigt ist,“.

19. Nach dem § 2 Abs. 7 wird Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2215 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen.“

20. In § 3 Abs. 2 erster Halbsatz wird die Wortfolge „„Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen““ *durch die Wortfolge* „„Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten““ *ersetzt.*

21. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Inhabers,“

22. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zu führen, auf deren Grundlage die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses und der Status von zertifizierten Personen überprüft werden können; die Aufzeichnungen umfassen die durch die Prüfstelle an die Zertifizierungsstelle übermittelten erforderlichen personenbezogenen Daten und eine Kopie des Prüfungsprotokolls.“

23. § 3 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Den Namen und das Geburtsdatum der zertifizierten Person,“

24. § 3 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. die Adresse der zertifizierten Person zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung."

25. Dem § 3 wird Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird einer Zertifizierungsstelle für Personen der Verdacht eines Missstandes im Zusammenhang mit Personenzertifikaten bekannt, dann setzt diese den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann sowie die anderen Zertifizierungsstellen davon in Kenntnis."

26. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten" auszustellen."

27. Dem § 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 1 erster und dritter Satz, § 2 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz, § 2 Abs. 3 erster Satz, § 2 Abs. 3a, § 2 Abs. 4 erster Halbsatz, § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6 erster Satz und zweiter Satz, § 2 Abs. 6 Z 2 und 3, § 2 Abs. 6 dritter und vierter Satz und Abs. 7, § 2 Abs. 7a, § 3 Abs. 1 und 2 erster Halbsatz, § 3 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 3 Abs. 3 Z 1, 4 und 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 erster Halbsatz und dritter Satz, § 4 Abs. 2 erster Satz und § 4 Abs. 3 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/2215 verlangten Maßnahmen erlassen."

Artikel 5

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasehältigen Lösungsmitteln aus Einrichtungen

Regelungsbereich

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist

1. die nähere Festlegung des Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung für die Qualifikation von Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen der Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, sowie
2. die Zuordnung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen zu bestimmten in diesem Bereich tätigen einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Bescheinigungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.

Qualifikationsanforderungen

§ 2. Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Einrichtungen ausüben, haben die im Anhang I der Verordnung (EU)

2025/623 angeführten theoretischen (T) und praktischen (P) Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besitz einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zu belegen, um als angemessen ausgebildet im Sinne der Verordnung (EU) 2025/623 zu gelten.

Bescheinigungsstellen

§ 3. (1) Als Bescheinigungsstellen fungieren im übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Bundesinnung der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement und das Bundesgremium Maschinen- und Technologiehandel, Berufszweig Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung.

(2) Wird eine vom Kursveranstalter gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 ausgestellte Bestätigung über die Absolvierung eines Ausbildungskurses, der zum Zweck der Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung abgehalten wird, der Bescheinigungsstelle vorgelegt, so hat sie sich zu vergewissern, dass der Kurs von einer fachlich geeigneten Person abgehalten wird und die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/623 angeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat sie eine Ausbildungsbescheinigung mit dem in § 4 vorgeschriebenen Inhalt auszustellen.

(3) Bescheinigungsstellen haben Personen, die erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die teilweise die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken, die Absolvierung einer zusätzlichen Prüfung vorzuschreiben; nach erfolgreicher Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfung ist dem Kursabsolventen von der Zertifizierungsstelle eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 auszustellen.

(4) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/623 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Bescheinigungsstelle eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 auszustellen.

Ausbildungsbescheinigung

§ 4. Die Ausbildungsbescheinigung ist mit dem Titel „Ausbildungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasehältigen Lösungsmitteln aus Einrichtungen“ zu benennen und hat mindestens folgende Angaben zu erfassen:

1. den Namen der Bescheinigungsstelle,
2. den vollständigen Namen des Inhabers,
3. eine fortlaufende Nummer der Ausbildungsbescheinigung,
4. die befugten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf Verordnung (EU) 2024/573 und Verordnung (EU) 2025/623,
5. gegebenenfalls das Ablaufdatum, und
6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.

Aufzeichnungspflicht der Bescheinigungsstellen

§ 5. (1) Die Bescheinigungsstelle hat Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die in ihrem Wirkungsbereich eine Ausbildungsbescheinigung erhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind auf dem neuesten Stand zu halten und haben jeweils zu enthalten:

1. den Namen der Person, die eine Ausbildungsbescheinigung erhalten hat,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die fortlaufende Nummer der Ausbildungsbescheinigung und
4. Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die Person tätig ist.

(2) Sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erforderlich ist, sind ihm die Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 6. (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dieser Verordnung sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/623 verlangten Maßnahmen erlassen.

(3) Die in der Verordnung gewählten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.